

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

26. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Nr. 35

INHALT

Amtlicher Teil

Satzung vom 17.12.2020 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2021 S. 264

Satzung vom 17.12.2020 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2021 S. 265

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen vom 06.10.2016 S. 266

1. Änderungssatzung vom 17.12.2020 der Betriebssatzung der Stadt Tönisvorst für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst vom 14.12.2016 S. 269

Satzung vom 17.12.2020 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2021 S. 270

Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst vom 17.12.2020 S. 271

Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 17.12.2020 S. 272

Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2021 vom 17.12.2020 S. 274

Öffentliche Zustellung an Frau Dorothee Schulze S. 276

Satzung vom 17.12.2020 der Stadt Tönisvorst über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen – Friedhofsgebührensatzung - für das Jahr 2021 S. 276

Nichtamtlicher Teil

Nachruf für Herrn Joachim Schwirtz S. 280

Nachruf für Herrn Hans Marquart S. 280

Impressum und Bestellschein S. 281

Amtlicher Teil:**Satzung vom 17.12.2020 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) vom 14.12.2016.

hat der Hauptausschuss in Delegation gem. Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2020 nach § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Höhe der Benutzungsgebühren**

Für das Haushaltsjahr 2021 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter Klärschlamm auf | 23,95 € |
| 2. für die Entsorgung von Abwassersammelgruben je Kubikmeter Abwasser auf | 14,41 € |

Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf festgesetzt.	108,85 €
--	----------

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2020 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2020
Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Satzung vom 17.12.2020 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2021

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des WasserhaushaltsG vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1408), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Art. 10 ÄndG zur Wasserverbandsgesetze aufgr. Covid-19 vom 29.5.2020 (GV. NRW. S. 376) in der jeweils geltenden Fassung,
- der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.09.2017 beschlossenen Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 19.09.2017

hat der Hauptausschuss in Delegation gem. Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2020 nach § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr 2021 betragen die Gebühren

a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. des Niersverbandes | 3,32 €/a (=0,0332 €/m ²) |
| 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 7,15 €/a (=0,0715 €/m ²) |
| 3. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 1,36 €/a (=0,0136 €/m ²) |

b) für sonstige Flächen im Einzugsbereich

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. des Niersverbandes | 0,04 €/a (=0,0004 €/m ²) |
| 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 0,11 €/a (=0,0011 €/m ²) |
| 3. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,01 €/a (=0,0001 €/m ²) |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2020 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2020

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen vom 06.10.2016

in der Fassung

- der I. Änderungssatzung vom 20.12.2018 (Inkrafttreten: 01.01.2019)
- der II. Änderungssatzung vom 17.12.2020 (Inkrafttreten: 01.01.2021)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8 ,10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. 2020, S. 376), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016 S.559 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 341), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Hauptausschuss in Delegation gemäß Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2020 nach § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW)

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser

von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):

Die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung).

Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Erfordert die Grundstücksgröße bei Grundstücken im Außenbereich zur Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche die Festsetzung einer „wirtschaftlichen Einheit“ ergibt sich diese aus der Fläche des tatsächlich vorhandenen Gebäudebestandes (Außenlinien), einschließlich einer Abstandsgrenze von 3 m (Bauwuch). Im Übrigen gilt die Ermittlungsmethode nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- (6) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (9) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes oder eines anderen bisher nicht veranlagten Grundstücksteiles zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag hierfür nachzuzahlen.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 5,27 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 60 % des Beitrags;
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 40 % des Beitrags;
 - c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 20 %;
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende II. Änderungssatzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die I. Änderungssatzung vom 20.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der z.Zt. gültigen Fassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 17.12.2020
Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Tönisvorster Amtsblatt  Jhr. 26/Nr. 35/S. 266

1. Änderungssatzung vom 17.12.2020 der Betriebssatzung der Stadt Tönisvorst für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst vom 14.12.2016

Aufgrund

- der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung
- in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16. November 2004 (GV NW S.644, ber. 2005 S.15), zuletzt geändert durch Art. 26 G zur Änd. wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. 7. 2016 (GV. NRW. S. 559)

hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 10.12.2020 folgende 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadt Tönisvorst für den Städtischen Abwasserbetrieb beschlossen:

§ 4 Abs. 1 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert

§ 4 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus **14** Mitgliedern. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Abwasserbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein; im übrigen bleiben die einschlägigen Bestimmungen der GO unberührt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 17.12.2020 der Betriebsatzung der Stadt Tönisvorst für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst vom 14.12. wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2020
Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 35/S. 269

Satzung vom 17.12.2020 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 14. Dezember 2016 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Hauptausschuss in Delegation gem. Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2020 nach § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Höhe der Benutzungsgebühren**

Für das Haushaltsjahr 2021 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf 1,28 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf 2,53 €
2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,74 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 1,22 €
3. sofern gem. § 7 Abs. 7 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 14.12.2016 eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 Ziff. 11 der Entwässerungssatzung erteilt wird, beträgt die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je eingeleitetem Kubikmeter 1,01 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je eingeleitetem Kubikmeter 1,67 €

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2020 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2020
Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 35/S. 270

Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst vom 17.12.2020**Aufgrund**

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Hauptausschuss in Delegation gem. Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2020 nach § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche.
- (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter

für die Marktstände	1,35 €
---------------------	--------

- (3) Neben den Gebühren, die halbjährlich erhoben werden, sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und da
bei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den
Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2020 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2020
Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 35/S. 271

Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 17.12.2020**Aufgrund**

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 14. September 2017 sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 14. September 2017, in den jeweils geltenden Fassungen

hat der Hauptausschuss in Delegation gem. Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2020 nach § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren betragen
Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

1.	je Sammelbehälter in dem System "graue Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
1.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l je Veranlagungsjahr	51,69 €
1.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l je Veranlagungsjahr	96,98 €
1.3	mit einem Fassungsvermögen von	770 l je Veranlagungsjahr	419,06 €
1.4	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l je Veranlagungsjahr	560,74 €

Behälterkosten

2.	je Sammelbehälter in dem System "braune Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
2.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l je Veranlagungsjahr	2,83 €
2.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l je Veranlagungsjahr	3,26 €

3.	je Sammelbehälter in dem System "grüne Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
3.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l je Veranlagungsjahr	3,28 €
3.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l je Veranlagungsjahr	3,72 €
3.3	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l je Veranlagungsjahr	77,76 €

Entleerungskosten

4.	je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
4.1	für 120 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	1,08 €
4.2	für 240 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	1,07 €
4.3	für 120 l fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,44 €
4.4	für 240 l fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,43 €
4.5	für 770 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	4,71 €
4.6	für 1.100 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	4,58 €
4.7	für 120 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-0,40 €
			(x 13 Abfahren/Jahr)
4.8	für 240 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-0,80 €
			(x 13 Abfahren/Jahr)
4.9	für 1.100 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-8,74 €
			(x 13 Abfahren/Jahr)

Deponiekosten

5.	Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
5.1	im System "graue Tonne"		0,25 €
5.2	im System "braune Tonne"		0,23 €
6.	Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		4,64 €

- (2) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
- (3) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (4) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2019 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2020 berechnet.

§ 2 Gebührensätze für den Wertstoffhof

- (1) Die Gebühren betragen je Anlieferung aus privaten Haushalten nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern
- | | | | |
|-----|------------------------|-----------------------|---------|
| 1.1 | Restabfall | | 10,00 € |
| 1.2 | Sperrmüll | - sonstiger Sperrmüll | 10,00 € |
| | | - Altholz | 10,00 € |
| 1.3 | kompostierbarer Abfall | | 10,00 € |
- (2) Als Kleinmengenregelung für Grünschnittabfälle aus privaten Haushalten pro Anlieferung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst ermäßigt sich die vorstehende Gebühr wie folgt:
- | | | | |
|-----|---------------------------------------|--|--------|
| 2.1 | bis maximal 3 Säcke a 70 Liter Inhalt | | 5,00 € |
|-----|---------------------------------------|--|--------|

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 20.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 17.12.2020

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 35/S. 272

Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2021 vom 17.12.2020

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst in der z. Zt. gültigen Fassung

hat der Hauptausschuss in Delegation gem. Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2020 nach § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenfestsetzung

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2021 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

1. Reinigungsklasse S08 (Fußgängerschaftsstraßen)

bei wöchentlich dreimaliger Reinigung 0,38 €

2. Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)

bei 14-tägiger Reinigung 2,33 €

3. Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,53 €

4. Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,26 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2020 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2020

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 35/S. 274

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an

Frau Dorothee Schulze,
bisher gemeldet: Eickener Straße 393, 41063 Mönchengladbach gerichtete

Verfügung vom **12.11.2020**, Aktenzeichen VLST26052871, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag:
 gez. Bongartz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 35/S. 276

Satzung vom 17.12.2020 der Stadt Tönisvorst über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen – Friedhofsgebührensatzung - für das Jahr 2021

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405)
- § 5 der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 02.02.2012 beschlossenen Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung -, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.12.2017

hat der Hauptausschuss in Delegation gem. Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2020 nach § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

**§ 4
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1). Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2). Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 17.12.2020

Der Bürgermeister
Gez. Leuchtenberg

Gebührentarif 2021**zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 17.12.2020**

	Gebühr in €
1. Leichenhalle	
1.1 Annahme von Beerdigungen und Entgegennahme Verstorbener, Abstimmung, Koordination und Beratung	124,00
1.2 Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier)	330,00
1.3 Benutzung der Friedhofskapelle für Beisetzungen außerhalb des städtischen Friedhofes	344,00
2. Bestattungsgebühren	
2.1 Bestattungen in Särgen	
2.11 Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre (auch anonym)	465,00
2.12 Erdbestattung Kinder bis einschl. 8 Jahre (auch anonym)	322,00
2.2 Aschebeisetzungen	
2.21 Urnenbeisetzung (auch Kinder bis einschl. 8 Jahre) (Urne und Vergraben von Aschen ohne Urne)	201,00
2.22 Bestattung in Urnenkammern	260,00
2.23 Bestattung in Urnengemeinschaftsgrab	415,00
2.24 Aschebeisetzung anonym oder Verstreuen	136,00
2.3 Zusatzleistungen	
2.33 Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	51,00
3. Umbettungs-/ Ausgrabungsgebühren inkl. Bestattungsgebühren	
3.11 Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Verstorbene über 8 Jahre	5.029,00
3.12 Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Kinder bis einschl. 8 Jahre	4.077,00
3.13 Umbettung innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Urne	4.077,00
3.14 Ausgrabungen zur Überführung Verstorbene über 8 Jahre	4.731,00
3.15 Ausgrabungen zur Überführung Kinder bis einschl. 8 Jahre	4.017,00
3.22 Ausgrabungen zur Überführung Urne	4.017,00
4. Aufstellung v. Grabmalen, Anbringung v. Gedenkplatten	
Verwaltungsgebühr für die Genehmigung	
4.11 bei aufrecht stehenden Grabmalen	233,00
4.12 bei Liegeplatten / liegendem Grabmal (auch Grababdeckungen mit Inschrift)	61,00
4.13 bei Urnenkammern (Ersatzplatte und 2 x auf und zu)	138,00
5. Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten	
Neuerwerb	
5.11 Parkgruften, je Stelle *)	2.580,00

5.12	Wahlgräber, eine Stelle*)	2.045,00
5.13	Wahlgräber, zwei Stellen *)	2.800,00
5.14	Wahlgräber, drei Stellen *)	3.555,00
5.15	Wahlgräber, vier Stellen *)	4.574,00
5.16	Wahlgräber, fünf Stellen *)	5.487,00
	*) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeisetzungen möglich	
5.17	Urnenwahlgräber (bis zu zwei Urnenbeisetzungen)	1.232,00
5.18	Urnenkammer (bis zu drei Schmuckurnen oder vier Aschekapseln)	2.892,00
5.19	Reihengrab	1.245,00
5.20	Reihengrab anonym inkl. Pflege	1.591,00
5.21	Rasenreihengrab inkl. Pflege und Liegeplatte	2.037,00
5.22	Kinderreihengrab (auch anonymes Kinderreihengrab)	1.093,00
5.23	Urnenreihengrab (1 Urne)	1.056,00
5.24	Urnenreihengrab anonym einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne inkl. Pflege	1.351,00
5.25	Urnengemeinschaftsgrab inkl. 20 Jahre Pflege	2.244,00
5.26	Aschestreufäche	936,00

Verlängerung

5.31	Wahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.16
5.32	Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/20 der Geb. n. Ziff. 5.17 u.5.18
5.33	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für jedes angefangene Jahr	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.16

6. Vorzeitige Aufgabe von Nutzungsrechten

6.1	Einebnung bei <u>vorzeitiger Aufgabe</u> des Nutzungsrechtes, je angef. Stunde	136,00
-----	--	--------

6.2 Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes (je Jahr bis zum Ablauf der Liegezeiten)

6.21	Parkgruft, je Stelle und Jahr	85,00
6.31	Wahlgrab, 1-stellig je Jahr	68,00
6.32	Wahlgrab, 2-stellig je Jahr	89,00
6.33	Wahlgrab, 3-stellig je Jahr	111,00
6.34	Wahlgrab, 4-stellig je Jahr	140,00
6.35	Wahlgrab, 5-stellig je Jahr	167,00
6.41	Reihengrab (Erw.) je Jahr	55,00
6.42	Reihengrab (Kinder) je Jahr	48,00
6.51	Urnenwahlgrab je Jahr	50,00
6.52	Urnenreihengrab je Jahr	42,00

Nichtamtlicher Teil:**Nachruf**

Die Stadt Tönisvorst trauert um

Herrn Joachim Schwirtz,

der am 12. November 2020 im Alter von 63 Jahren verstorben ist.

Herr Joachim Schwirtz nahm am 1. März 1997 als Hausmeister der Gemeinschafts-hauptschule Kirchenfeld seine Tätigkeit bei der Stadt Tönisvorst auf. Im Juni 2013 erfolgte der Wechsel zur Kath. Grundschule Schulstraße.

Der Tod des geschätzten Kollegen erfüllt Kolleginnen und Kollegen mit tiefer Trauer und Bestürzung. Die Stadt Tönisvorst verliert einen überaus geschätzten Mitarbeiter, der seine Arbeit stets mit großem Engagement und Freude versah und dessen Herzlichkeit, Hilfsbereitschaft und Humor unvergessen bleiben werden.

Die Stadt Tönisvorst und die Kolleginnen und Kollegen werden sich an Herrn Schwirtz stets mit großer Freude und in tiefer Dankbarkeit erinnern.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Stadt Tönisvorst

**Leuchtenberg
Bürgermeister**

**Pinkle
Personalratsvorsitzender**

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 35/S. 280

Nachruf

Am 24.11.2020 starb im Alter von 83 Jahren

Hans Marquart

Ratsmitglied der Stadt Tönisvorst von 1970 - 1984

Die Stadt Tönisvorst trauert um Hans Marquart.

Mit ihm verlieren wir eine Persönlichkeit, die sich viele Jahre mit großem Einsatz in den Dienst der Bürgerinnen und Bürger sowie der Belange der Stadt gestellt und sich um ihr Wohl verdient gemacht hat.

Seit 1970 gehörte Hans Marquart dem Rat der Gemeinde St. Tönis und später der Stadt Tönisvorst an.

Er war während dieser Zeit Mitglied der verschiedenen Ausschüsse, wie im Werks-, Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss tätig.

Mit Engagement, Zielstrebigkeit und Augenmaß setzte er sich in dieser Zeit als Stadtverordneter für die Entwicklung seiner Heimatstadt ein und trug dazu bei, die Herausforderungen einer wachsenden Stadt zu meistern.

Rat, Verwaltung und Bürgerschaft danken Hans Marquart und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Tönisvorst, den 08. Dezember 2020

Uwe Leuchtenberg
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 35/S. 280

Impressum :**Herausgeber:**

 Stadt Tönisvorst,
 Der Bürgermeister
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst
 Tel.: 02151/999-174
 info@toenisvorst.de

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
 Auflage: 100 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
 Jahresabonnement 38,50,- €
 Einzelzustellung 1,- €
 zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
 Kündigung jeweils zum Jahresende,
 muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Uwe Leuchtenberg

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
 NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
 Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
 Altentagesstätte Vorst, Markt 3
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
 Familienzentrum Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
 Bürgermeister
 Pressestelle
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst**